

ontf. 4 feb. 1739 gepubliceert tot heden 98
o. 10

Heilen der Kynigl. Commissieon. Henffetbrachd
worden, was massen ohngeachtet der bereits un-
term 10 Novembris vorigen jahres, wegen der alten
Holländischen Füßer emamirten, und aller Münzen
heisigen Landes publirirten Warnung, so thane
abgesetzte Füßer nichts des Bewegeliger, von gewin-
nichtigen Leuten in gemülicher Menge eingebraicht
und darauf ein mischliches, zum Schaden des
publici Straffwahrer Weise profitirett werde,

Und man dann bij solchen Umsständen f' mit Ver-
behalt der fiscalischen Action wieder diejenigen,
welche dadurch sich mit anderer Unterfchaffen scha-
den zu bereichern gesuehet /'t'hoit st nothig sind/
solche alte Holländische Füßer bis zu Einlan-
zung Seiner Kynigl. Maj: Unser's Allernädig-
sten Hertn Fernerweitten allerhöchsten Verord-
nung, hierdurch vorläufig, in Dero Endheit des
Festzogthums Geldern ganzlich zu verraffen.
Wie solches hiermit und Kraft dieses gestiehet

Als wird maniglich, vondervlich aber, allen und
jeden Schatzhebern und andern, so einigen Em-
pfang von publicien Geldern haben, desgleichen
allen Kauf- und Handels Leuten, hiermit alles
Erstes anbefohlen, dergleichen Keinesweges ein-
zutragen oder zu empfangen, auch f'ich derer

etwa bereiss habenden, alsofort, aufscheißendes
loß zu machen, bei Vermeidung der Conspiration.
Sathanen Schlechten Geldes, und einer gleichmaß-
igen Straffe, wie durch das Patent vom 2.
Febr. 1757 in Anschauung dener verbotthenen Gulden-
und Bergisthen Silber Farbe gesetzet worden;
wovon dem Anbringer jederzeit die Helffe ge-
reicht werden soll.

Damit auch niemand hierunter sich mit der
Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses
voll gewöhnlicher maßen publicirt, und
affigiert werden; worauf der Schuttheiss
der Herrlichkeit Geldern, van der Heelen,
sich zu achtten, hierunter das nothige ohn-
gesäumt weiter zu verfügen, und darüber
allen Geisses zu halten hat. Signatum
Geldern in Commissione Regia den
26. Januarij 1759

Wm. M. Wicorius. Scimus.

3

!